

# Neuer Rettungsanker

Ein Gesetz soll Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit helfen. Doch es bringt auch neue Verantwortung mit sich.

Am 1. Januar trat das „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen“, das sogenannte StaRUG, in Kraft. Dieses soll Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit ab sofort die außergerichtliche Sanierung erleichtern.



Gastbeitrag von  
**Dr. Nils Freudenberg**

## Sanierung als Chance vor der Insolvenz

Um die vorinsolvenzliche Sanierung frühzeitig effektiver zu gestalten, können Unternehmen nun selbstständig einen sogenannten Restrukturierungsplan erarbeiten. In diesem Plan sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens offenzulegen und darzustellen, wie die drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens beseitigt wird (Sanierungskonzept). Dies erfordert neben der integrierten GuV- sowie Liquiditätsplanung die Darstellung der operativen und finanziellen Restrukturierung sowie die notwendigen flankierenden Restrukturierungsmaßnahmen. Der Sanierungsplan wird mit den Gläubigern verhandelt.

Dazu werden diese in Gruppen eingeteilt – ähnlich wie im Insolvenzverfahren. Innerhalb der Gruppen müssen je drei Viertel der Gläubiger mit den Restrukturierungsmaßnahmen einverstanden sein, dann gilt dies als Zustimmung.

Im Rahmen der Verhandlungen können abweichende Minderheiten von den anderen Gläubigergruppen auch überstimmt werden. Dafür gelten Voraussetzungen: Die Überstimmten dürfen bei einer Umsetzung des Plans wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sein als zuvor. Manche Forderungen sind aber nicht verhandelbar: die von Arbeitnehmern etwa, solche aus der betrieblichen Altersvorsorge sowie ausstehende Bußgelder.

Hat die Mehrheit der Gläubiger dem Restrukturierungsplan zugestimmt, kann die Sanierung angegangen werden. Dieses Mehrheitsprinzip ist ein entscheidender Vorteil. Denn durch eine freie Sanierung hatten Unternehmen zwar bisher schon – theoretisch – die Möglichkeit, sich außerhalb der Insolvenz zu sanieren. Doch hier konnte schon das „Nein“ eines einzelnen Gläubigers alle Bemühungen kippen. Das Vorgehen führte in der Praxis daher häufig nicht zum gewünschten Erfolg.

## Neuer Ansprechpartner: Restrukturierungsgericht

StaRUG-Verfahren sind im Prinzip komplett ohne gerichtliche Bestätigung durchführbar. Sie ist aber trotzdem möglich und



Wer hilft, wenn Firmen das Wasser bis zum Hals steht? Vielleicht das neue StaRUG.

Foto: Adobestock

oftmals auch erforderlich, beispielsweise, wenn eine gerichtliche Planabstimmung nötig wird. Gläubiger in ihren Vollstreckungsmöglichkeiten beschränkt werden sollen oder der Restrukturierungsplan vom Gericht bestätigt werden muss, weil Gläubigergruppen überstimmt wurden. Für diese Aufgaben wurden die sogenannten Restrukturierungsgerichte geschaffen. Das sind die jeweils für das Unternehmen zuständigen Amtsgerichte, die sich im Bezirk eines Oberlandesgerichts befinden.

## Externe Experten unterstützen

In bestimmten Fällen ist die Kooperation mit einem vom Gericht bestellten Restrukturierungsbeauftragten erforderlich. Beispielsweise, wenn Verbraucher sowie kleine Unternehmen von den Restrukturierungsmaßnahmen betroffen sind oder der Restrukturierungsplan gegen den

Willen einer Minderheit durchgesetzt werden soll. Auf Wunsch kann daneben eine Sanierungsmoderation beim Gericht beantragt werden. Die unabhängige Fachperson unterstützt den Prozess und vermittelt bei Streitfragen.

## Wenn die Restrukturierung misslingt

Wird die Restrukturierung bei Gericht angezeigt, ist für ihre Dauer auch die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Doch das Unternehmen muss umgehend melden, wenn die Restrukturierung misslungen ist – wenn aus der drohenden tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit geworden ist oder Überschuldung vorliegt.

Im Rahmen einer präventiven Restrukturierung über das StaRUG fließt kein Insolvenzgeld. Diese Leistung der Bundesagentur für Arbeit sichert die Löhne und Gehälter der Beschäftigten während einer

Unternehmenssanierung für bis zu drei Monate. Sie wird aber nur in der Regelsolvenz, einer Insolvenz in Eigenverwaltung oder einem Schutzschirmverfahren gewährt. Im Zuge der außergerichtlichen Restrukturierung gibt es auch keine Möglichkeit, laufende Verträge mit Vermietern oder Lieferanten kurzfristig zu kündigen – was ebenfalls den gerichtlichen Sanierungen vorbehalten ist.

Viele Filialisten nutzen daher das Schutzschirmverfahren für eine Sanierung und die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit, denn häufig erfolgt eine Anpassung der Filialstruktur.

## Haftungsthemen beachten

Mit dem StaRUG erhalten Unternehmen eine neue Möglichkeit, ohne Insolvenz mehrheitstaugliche Restrukturierungskonzepte umsetzen zu können. Im Ergebnis kann damit eine finanzwirtschaftliche Sanierung gelingen, die in Ergänzung zu den leistungswirtschaftlichen Maßnahmen zum Erfolg der Sanierung erforderlich ist und dem Unternehmen so innerhalb weniger Monate einen Neustart ermöglicht.

Es ist jedoch komplex und erfordert erhebliches betriebswirtschaftliches und rechtliches Know-how. Zugleich hat der Gesetzgeber dem Management von Unternehmen neue Pflichten in die Hand gegeben, denn mit dem Unterlassen solcher Sanierungsmaßnahmen machen sie sich künftig haftbar.



Deutsche Industrie REIT-AG  
Telefon 0331-7400 76 513  
E-Mail info@deutsche-industrie-reit.de  
www.deutsche-industrie-reit.de

## Frisches Kapital

aus Ihrer

## Gewerbeimmobilie

✓ Branchenoffen ✓ Größenunabhängig ✓ Deutschlandweit

## Das StaRUG

- Unternehmen können selbst Restrukturierungspläne entwickeln und verhandeln
- Gläubiger werden in Gruppen gefasst, 75 Prozent Zustimmung in der Gruppe gelten als deren „Ja“
- Minderheiten können u. U. überstimmt werden
- Restrukturierungsgerichte schützen Unternehmen beispielsweise vor Vollstreckungsmöglichkeiten der Gläubiger
- Die Zusammenarbeit mit einem Restrukturierungsbeauftragten ist in bestimmten Situationen Pflicht
- Optional kann eine Sanierungsmoderation beantragt werden
- Verfahren wird nicht öffentlich

## Die Chancen

- Ein Restrukturierungsplan bietet Unternehmen verschiedene Möglichkeiten, zukunftsorientiert zu handeln. Dazu gehören u.a. folgende Optionen:
- Bereinigung der Passivseite, Verzicht der Gläubiger
- Beteiligungsverhältnisse verändern
- Eigenkapital erhöhen
- Eventuelle Bürgschaften von Partnerunternehmen hinzuziehen
- Operative Maßnahmen anschließen, zum Beispiel Abläufe und Strukturen optimieren oder auch die Bereiche Marketing und Vertrieb stärken

## Der Autor

**Dr. Nils Freudenberg**  
Der Autor ist Fachanwalt für Insolvenzrecht bei der Tiefenbacher Insolvenzverwaltung. Seine Zulassung zum Rechtsanwalt erhielt er 2002. Seit 2006 wird er regelmäßig von Gerichten zum Gutachter, Insolvenzverwalter und Treuhänder bestellt und ist Referent der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Lehrbeauftragter an der juristischen Fakultät der TU Dresden.  
**Fragen Sie den Experten:**  
Tiefenbacher Restrukturierung und Insolvenzverwaltung  
Telefon: 0351 477 82 28, Mail: freudenberg@tiefenbacher.de  
www.tiefenbacher-insolvenzverwaltung.de

## Unser Leistungsportfolio

- Ankauf von Gewerbeimmobilien
- Vermietung von Gewerbeimmobilien
- Sale-and-Lease-Back von Gewerbeimmobilien als Finanzierungsoption für Unternehmen

## Light-Industrial-Immobilien

- Produktionshallen
- Industriehallen
- Logistikhallen
- Gewerbetanks